

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2016

Nr. 2016/2079

## Museum Altes Zeughaus (MAZ): Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn

---

### 1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2010/1432 vom 10. August 2010 stimmte der Regierungsrat dem Museumskonzept für das Museum Altes Zeughaus (MAZ) zu und stellte für die Erneuerung der Dauerausstellung einen Beitrag von 2,5 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds in Aussicht. Für den Umbau und die Innensanierung des MAZ hat der Kantonsrat am 7. Mai 2013 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 12,9 Mio. Franken (inkl. MwSt.) beschlossen (KRB Nr. SGB 018/2013). Um den vielfältigen Bedürfnissen eines modernen Museumsbetriebs besser gerecht zu werden, wurde das MAZ zudem verselbständigt und in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt. Am 10. Mai 2016 beschloss der Kantonsrat eine entsprechende Änderung des Gesetzes über Kulturförderung (KRB Nr. RG 0027/2016), die am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll.

§ 4<sup>nonies</sup> Absatz 2 des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (in der Fassung vom 10.5.2016; BGS 431.11) sieht vor, dass die jährlichen Beiträge des Kantons an das MAZ aufgrund einer Leistungsvereinbarung gewährt werden. Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen dem Kanton und dem MAZ für die Zeitdauer von 2017 bis 2020. Sie definiert die Ziele und Aufgaben und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Abgeltungen fest. Die jährlichen Zahlungen an das MAZ betragen 1,819 Mio. Franken, womit sich für die Gesamtdauer der Leistungsvereinbarung Kosten in der Höhe von 7,276 Mio. Franken ergeben. Weil die Gesamtkosten über 100'000 Franken liegen, ist nach § 35 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11) der Regierungsrat für den Vertragsabschluss zuständig. Seitens des MAZ ist der Museumsrat als oberstes Leitungsorgan für den Abschluss der Leistungsvereinbarung zuständig.

### 2. Beschluss

Gestützt auf § 4<sup>nonies</sup> Absatz 2 des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (in der Fassung vom 10.5.2016; BGS 431.11) und § 35 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11):

- 2.1 Der Leistungsvereinbarung mit dem Museum Altes Zeughaus (MAZ) für die Zeitdauer von 2017 bis 2020 wird zugestimmt.
- 2.2 Der Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur wird beauftragt, die Leistungsvereinbarung namens des Kantons zu unterzeichnen.

- 2.3 Die Kosten von 7,276 Mio. Franken gehen zulasten des Globalbudgets des Amtes für Kultur und Sport (Konto 3634000/Auftrag 20720). Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Museum Altes Zeughaus (MAZ) für die Zeitdauer von 2017 bis 2020

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4), AN, VEL, DT, DK  
Amt für Kultur und Sport (5)  
Museum Altes Zeughaus (MAZ), Zeughausplatz 1, 4500 Solothurn (5)  
Amt für Finanzen  
Finanzkontrolle